

Kritik des Völkerstrafgesetzbuches

■ Rainer Keller

Etwa die Hälfte der Weltbevölkerung, China, Indien, Russland, die USA und einige andere Staaten, erkennen das Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) nicht an. Hinzu kommt, dass die USA militärisch, wirtschaftlich und kulturell die weltweite Führungsmacht ist, die ohne Mandat der UN Angriffskriege führt und klar gestellt hat, dass sie gegebenenfalls eigene Staatsbürger durch militärische Intervention aus dem Gewahrsam des IStGH herausholen werde. Über 30 Staaten haben inzwischen unter dem Einfluss der USA diesen in bilateralen Verträgen zugestanden, US-Bürger nicht an den IStGH auszuliefern und der UN-Sicherheitsrat hat US-Soldaten, die an Blauhelm- und ähnlichen Missionen teilnehmen, durch die Resolution 1422 von der Zuständigkeit des IStGH ausgenommen. Kann man dennoch von einer Wende des Völkerrechts sprechen oder muss man befürchten, dass wir es umgekehrt mit einer Rehabilitierung von Angriffskriegen zu tun haben?

Zusammenhänge der Regelung

Das deutsche VStGB vom 26. Juni 2002¹ ist primär zu verstehen in Bezug auf das 1998 unterzeichnete Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH). Dieser ist zuständig für die internationale Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Kriegsverbrechen, sofern sie im Territorium oder von Angehörigen eines Unterzeichnerstaates begangen wurden. Freilich verdrängt der IStGH mit seiner Verfolgungskompetenz nicht die Verfolgung der genannten Delikte durch staatliche Gerichte, sondern ergänzt diese: der IStGH ist zuständig, wenn staatliche Gerichte nicht oder nicht in konsequenter Weise die Verfolgung durchführen (Art. 17 des IStGH-Statuts). In Wahrnehmung dieses Vorrangs der staatlichen Gerichte hat die Bundesrepublik im VStGB Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt und festgelegt, dass diese deutsche Regelung weltweit anwendbar ist, unabhängig vom Tatort und von der Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer. Dadurch soll das deutsche Strafrecht auf internationales Niveau gehoben und gewährleistet werden, dass deutsche Gerichte dem IStGH zurarbeiten können. Nicht zuletzt soll Deutschen, die der genannten Delikte verdächtigt sind, die deutsche Gerichtsbarkeit gewährleistet werden. Art. 16 GG lässt zwar neuerdings die Auslieferung Deutscher an internationale Gerichte u.U. zu. Die Gesetzgeber hielten aber im Rahmen der Fürsorgepflicht des Staates die Gewährleistung der deutschen Gerichtsbarkeit für wünschenswert.

Das VStGB reicht allerdings über den Bezug zum IStGH hinaus, denn es weist deutschen Gerichten die Strafverfolgungskompetenz nicht nur im Zu-

ständigkeitsbereich des IStGH zu, sondern weltweit. Auch korrigiert es die bisherige BGH-Rechtsprechung, die für die weltweite Strafverfolgungskompetenz der deutschen Gerichte einen Bezug der Tat auf das Inland voraussetzte². Zum Beispiel wurden Serben, die in Bosnien Völkermord begangen hatten, von deutschen Gerichten nur zur Verantwortung gezogen, wenn sie irgendwelche besonderen Beziehungen zu Bundesrepublik hatten. Darauf kommt es nach § 1 VStGB nun nicht mehr an. Allerdings ordnet der in Verbindung mit dem VStGB eingeführte neue § 153f StPO das Opportunitätsprinzip für den Fall an, dass der ausländische Täter sich im Ausland aufhält.

Im Folgenden werden die Eigenart der völkerstrafrechtlichen Tatbestände, die weltweite Anwendung deutschen Strafrechts und deren Anerkennung, schließlich die selektive prozessuale Durchsetzung thematisiert.

Spezifik der Tatbestände

Was die Tatbestände – §§ 6–14 VStGB – erfassen, war ganz weitgehend schon bisher nach dem allgemeinen deutschen Strafrecht pönalisiert, z.B. als Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung. Das neue Gesetz hebt die besondere völkerrechtliche Bedeutung hervor und definiert im Hinblick darauf neue Delikte (deren Begehung meist in Konkurrenz zu den herkömmlichen steht, sofern deren Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind).

Der Tatbestand des Völkermordes (§ 6 VStGB) war fast wortgleich bisher in § 220a StGB enthalten. Er schützt nicht die von der Tat unmittelbar betroffenen Individuen als solche, sondern ein Kollektivrechtsgut³, den Bestand nationaler u.ä.

Gruppen, deren Mitglied das betroffene Individuum ist. Vollendet ist die Tat schon, wenn das Kollektivrechtsgut gefährdet ist, etwa dadurch, dass ein Gruppenmitglied getötet oder schwer geschädigt wird in der Absicht, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Indem einer ganzen Bevölkerung das Existenzrecht abgesprochen wird, erhält die Tat überstaatliche Bedeutung.

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) umfassen Tötung, Vergewaltigung, Menschenhandel, Vertreibung und andere Maßnahmen gegen Individuen, die »im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung« begangen werden. Nach Art. 7 Abs. 2 a) des IStGH-Statuts gehört zu dem Angriff weiter, dass mehrere Individuen durch die Maßnahmen betroffen wurden und dass der Angriff Teil der Politik eines Staates oder einer Organisation war. Die Begründung des VStGB⁴ verweist auf diese Eingrenzung. Ihre Bedeutung wird sich sogleich bei der Untersuchung der Kriegsverbrechen zeigen.

Die Regelung der Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB), d.h. der in einem bewaffneten Konflikt begangenen Delikte, umfasst die schwersten Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konventionen. Es handelt sich um Delikte gegen Personen, gegen Eigentum und sonstige Rechte, gegen humanitäre Operationen sowie Delikte des Einsatzes verbotener Methoden und Mittel der Kriegführung. Auf die Unterscheidung von internationalen und staatsinternen bewaffneten Konflikten wird weitgehend verzichtet. Dies entspricht Art. 8 des IStGH – Statuts und der Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals⁵.

Die Legitimität dieser Ausweitung ist nicht selbstverständlich. Die Bewältigung von internen

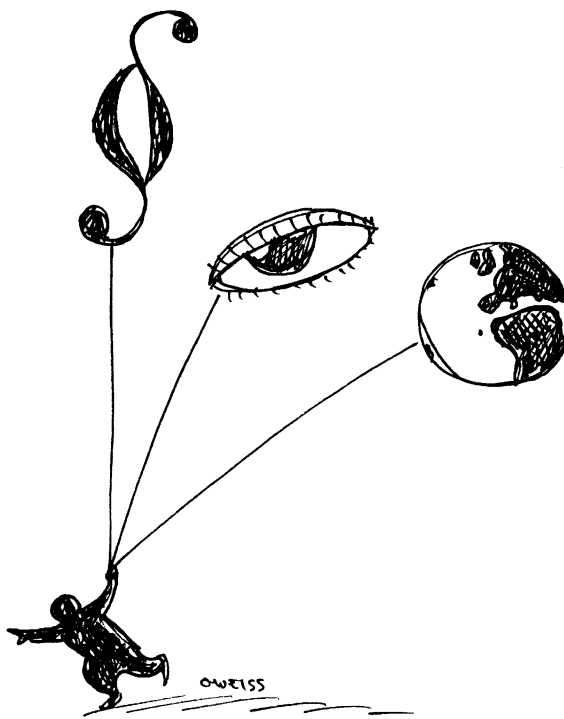
Rechtsbrüchen gehört, auch wenn sie massenhaft vorkommen, grundsätzlich zur Souveränität der Staaten. Mit dieser wird, wenn die Staaten demokratisch verfasst sind, zugleich die Selbstbestimmung des Volkes respektiert. Darüber hinaus stabilisiert die Souveränität die Besonderheit der im Rahmen des Staates historisch gewachsenen Kulturen sowie die Möglichkeit der Gesellschaft, eigenständig ihre Probleme zu bewältigen und in dieser – wie auch immer schwankenden, unter Umständen auch gewaltsamen – Entwicklung ihre eigene Identität zu finden⁶. Dies muss bei der Bestimmung des Begriffs des bewaffneten Konflikts, der den strafrechtlichen Eingriff anderer Staaten legitimiert, berücksichtigt werden. Deshalb können innere Unruhen, Bandenkonflikte und terroristische Attacken gegen die Regierung oder die Opposition noch nicht als (staatsinterne) bewaffnete Konflikte gelten⁷. Andererseits ist ein Krieg im herkömmlichen Sinn nicht erforderlich. Das Kriterium »Krieg« wurde im Interesse der Opfer seit 1945 im Völkerrecht, insbesondere in den Genfer Konventionen, auf die das VStGB sich bezieht, aufgegeben.

Die Verjährung aller vom VStGB pönalisierten Verbrechen ist durch § 5 des Gesetzes ausgeschlossen. Auch dies entspricht internationalem Standard⁸, ist aber hinsichtlich der Verbrechen, die nicht das Gewicht von Mord erreichen, unverhältnismäßig⁹. Das Völkerrecht scheint hier von einem abstrakten Moralismus auszugehen, der nicht zugesteht, dass die Bedeutung von Schuld im Diesseits vergänglich ist und dass das Zusammenleben konkreter Menschen zuweilen gerade darauf beruht. Auch die Möglichkeit von Staaten, Gesellschaften und Organisationen, sich nach schweren Konflikten auf eine friedliches Zusammenleben in der Zukunft zu orientieren, ist häufig auf Distanzierung von der Vergangenheit angewiesen. Durch die zeitlich unbegrenzt nachtragenden Strafen seitens dritter Staaten kann dies gestört werden. Dem in diesem Zusammenhang betonten Genußungsbedürfnis der Opfer kann, wenn Jahrzehnte vergangen sind, durch straflose Verfahren eventuell angemessen entsprochen werden.

Internationale Anerkennung deutscher Weltrechtspflege

Nach dem Völkerrecht dürfen Staaten ihr Strafrecht grundsätzlich auf ihr Territorium erstrecken und darüber nur hinausgehen, wenn ein legitimierender Anknüpfungspunkt gegeben ist: die Zugehörigkeit von Täter, Tatopfer oder ge-

schädigtem Rechtsgut zu dem Staat, der sein Strafrecht anwendet. Dass ein Staat sein Strafrecht unabhängig von den genannten Umständen weltweit anwendet (Weltrechtspflege), ist völkerrechtlich zulässig, wenn es dem Schutz von Rechtsgütern dient, an denen »alle Kulturstaaten« ein gemeinsames Interesse haben. Insofern genügt es nicht, dass der Staat, der sein Strafrecht weltweit anwendet, annimmt, es bestehe ein gemeinsames Interesse. Es genügt also auch nicht, dass im Vorangegangenen unter II. ein solches Interesse angenommen wurde. Vielmehr muss das gemeinsame Interesse in im wesentlichen allen Staaten anerkannt sein. Es ge-



nügt ferner nicht, dass die zu ahndende Tat, wie etwa Diebstahl, allenthalben als strafwürdig gilt. Es muss in im wesentlichen allen Staaten vertraglich oder gewohnheitsrechtlich anerkannt sein, dass die Tat um des gemeinsamen Interesses willen von jedem Staat weltweit durch Strafrecht geahndet werden darf, ungeachtet der sonst geltenden staatlichen Begrenzungen. Es darf nicht ein Teil der Menschheit in Gestalt der Gerichte eines Staates oder einer Gruppe von Staaten seine Vorstellungen von Recht mit Strafgewalt den Angehörigen eines anderen Teils mit abweichenden Rechtsvorstellungen aufzwingen.

Nach verbreiteter Meinung sind seit den Nürnberger Prozessen die genannten Vorausset-

zungen der Weltrechtspflege hinsichtlich der im VStGB pönalisierten Taten gegeben¹⁰. Die neue Entwicklung des IstGH-Statuts legt jedoch Zweifel nahe, ob die gemeinsame, staatsübergreifende Ahndung der Taten noch international allgemein anerkannt ist.

Das Statut ist bisher von über 90 Staaten ratifiziert worden. China, Indien, Russland, die USA und einige andere Staaten¹¹ haben es nicht anerkannt. Daraus ist sicher nicht zu schließen, diese Staaten hielten Völkermord und die anderen vom IstGH zu ahndenden Delikte für rechtmäßig, wohl aber, dass sie sich nicht von anderen vorgeben lassen wollen, was Völkermord, Kriegsverbrechen etc. sind (Reichweite der Tatbestände, Rechtfertigungsgründe, Art des Verfahrens etc.). Die ablehnenden Staaten repräsentieren etwa die Hälfte der Weltbevölkerung. Schon dies weckt Zweifel an der These von der allgemeinen Anerkennung der staatsübergreifenden Ahndung. Hinzu kommt, dass die USA militärisch, wirtschaftlich und kulturell die weltweite Führungsmacht sind, die ohne Mandat der UN Angriffskriege führt und klar gestellt hat, dass sie gegebenenfalls eigene Staatsbürger durch militärische Intervention aus dem Gewahrsam des IstGH herausholen werde. Im übrigen haben inzwischen über 30 Staaten unter dem Einfluss der USA diesen in bilateralen Verträgen zugestanden, US-Bürger nicht an den IstGH auszuliefern. Der UN-Sicherheitsrat hat US-Soldaten, die an Blauhelm- u.ä Missionen teilnehmen, durch die Resolution 1422 von der Zuständigkeit des IstGH ausgenommen¹² und er hat in diesen Tagen die Resolution um ein Jahr verlängert. Die Absicht zu alljährlich weiterer Verlängerung ist in der Resolution »bekundet«. Damit wird auf die Gleichheit der Rechtsanwendung des Gerichtshofes offiziell

verzichtet.

Dass der IstGH mit seiner Aufgabe, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Kriegsverbrechen zu ahnden, nicht allgemein anerkannt wird, lässt allerdings nicht ohne weiteres den Schluss zu, auch der Weltrechtspflege der Staaten fehle hinsichtlich der genannten Delikte die allgemeine Anerkennung. Denn diese Weltrechtspflege ist weniger strikt ausgestaltet als die Strafverfolgung des IstGH; die Weltrechtspflege steht im Ermessen der Staaten¹³. Es kann also durchaus rechtlich widerspruchsfrei ein Staat die Kooperation mit dem IstGH verweigern und zugleich die Befugnis der Staaten zur Weltrechtspflege anerkennen. Auch

haben die USA die Weltrechtspflege hinsichtlich der vom IstGH zu ahndenden Delikte nie explizit bestritten. Sie gehörten vielmehr als Teilnehmer des Nürnberger Tribunals zu deren Begründern.

Jedoch ist diese Einschätzung des Verhältnisses der USA zur Weltrechtspflege unvollständig. Der sachliche Grund, der die USA zur Ablehnung des IstGH veranlasst, ist auch – und noch verstärkt – bei der Weltrechtspflege gegeben. Vom IstGH befürchten die USA, obwohl der Gerichtshof international besetzt ist, politisch einseitig orientierte Entscheidungen. Ob dies auf einer einseitigen Sichtweise der USA beruht, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Gefahr einseitiger Rechtsprechung bei staatlichen Gerichten weitaus größer als bei international zusammengesetzten Spruchkörpern, denn es ist bekannt, dass die Gerichte vieler Staaten nicht frei von partikularen Interessen und beschränkten Perspektiven judizieren. Dass die USA die Weltrechtspflege der Staaten bisher nicht formell in Frage gestellt haben, könnte in ihrem Vertrauen auf ihre Macht begründet sein, die es ihnen meist gestatten wird, einen Staat, der es unternimmt, US-Soldaten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, davon alsbald abzubringen. Es sind vor allem befürchtete Schwierigkeiten mit den USA, die Belgien dazu zur Zeit veranlassen, seine weitreichende Weltrechtspflege erneut einzuschränken¹⁴.

Dass die USA die Weltrechtspflege ebenso wie den IstGH ablehnen, entspricht im übrigen der in den USA tief verwurzelten und im Ansatz durchaus nachvollziehbaren Doktrin, dass jeder US-Bürger ein Recht darauf hat, wegen in den USA begangener Delikte – und gleiches gilt für im Zusammenhang einer US-Mission begangene Delikte – nur von seinesgleichen – von US-Bürgern – rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (in diesen Zusammenhang gehört auch die amerikanische Präferenz für das Jury-System).

Für die Interpretation des Verhaltens der USA ist ferner Art. 17 des IstGH-Statuts aufschlussreich. Die Vorschrift gestattet jedem Staat, der mit dem Gerichtshof kooperiert, seine Bürger dessen Judikatur zu entziehen, indem er selbst gegen sie wegen der vorgeworfenen Taten ein rechtlich akzeptables Verfahren führt. Dadurch wird der Strafanspruch des IstGH – auch wenn das staatliche Verfahren zu einem Freispruch führt – ausgeschlossen. Wenn der Staat trotz dieser Möglichkeit den IstGH ablehnt, so manifestiert er, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit seiner Bürger vom völkerrechtlichen Standard gelöst sein soll. In Konsequenz dieses Verhältnisses zu ihrer Umwelt haben die USA auch die Völkermord-Konvention, die die Staaten zu eigener Verfolgung verpflichtet, nur mit Zusatzklärungen und Vorbehalten ratifiziert, die zusammengekommen die amerikanische Zu-

stimmung annähernd auf eine unverbindliche Ablehnung des Völkermords reduzieren¹⁵. Sie haben sich auch den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen nicht angeschlossen¹⁶.

Insgesamt deuten also vieles darauf hin, dass die USA die Weltrechtspflege, wie sie im VStGB vorgesehen ist, ebenso ablehnen wie den IstGH. Allerdings lassen die Indizien eindeutige Schlüsse nicht zu. Sie führen nicht daran vorbei, dass die USA die Weltrechtspflege offiziell und explizit bisher nicht negiert haben. Daran muss sich im Interesse der Rechtssicherheit die Feststellung, ob

»Das Statut ist bisher von über 90 Staaten ratifiziert worden. China, Indien, Russland, die USA und einige andere Staaten¹¹ haben es nicht anerkannt. Daraus ist sicher nicht abzuschließen, diese Staaten hielten Völkermord und die anderen vom IstGH zu ahndenden Delikte für rechtmäßig, wohl aber, dass sie sich nicht von anderen vorgeben lassen wollen, was Völkermord, Kriegsverbrechen etc. sind (Reichweite der Tatbestände, Rechtfertigungsgründe, Art des Verfahrens etc.). Die ablehnenden Staaten repräsentieren etwa die Hälfte der Weltbevölkerung. Schon dies weckt Zweifel an der These von der allgemeinen Anerkennung der staatsübergreifenden Ahndung«

die Weltrechtspflege abgelehnt wird, orientieren. Eine Ablehnung ist deshalb wohl nicht anzunehmen. Entsprechendes dürfte für Russland und Indien gelten.

Das Problem der allgemeinen Anerkennung ist damit nicht erledigt. Es stellt sich nochmals bei der strafrechtlichen Entscheidung über die Schuld der im Rahmen von Weltrechtspflege verantwortlich zu machenden Personen. Soll die Strafe eines deutschen Richters hier nicht als Abschreckung u.U. ganzer Völker außerhalb Deutschlands, also undemokratisch fungieren, muss die mit der Strafe geltend gemachte Norm bei den Individuen allgemein anerkannt sein. Insofern sind konkretere Anforderungen zu stellen als für die Anerkennung im völkerrechtlichen Kontext, die sich am Staatshandeln orientiert. Die Einzelheiten wurden an anderer Stelle dargestellt¹⁷; darauf kann hier verwiesen werden.

Gleichmäßige Durchsetzung der Weltrechtspflege?

Das Problem der Legitimation der Weltrechtspflege gegen Ausländer wird für die deutschen Strafverfolgungsbehörden entschärft durch den erwähnten neuen § 153f StPO, der die Verfahrenseinstellung ermöglicht, wenn die Tat im Ausland von einem Ausländer gegen Ausländer begangen wurde und der Verdächtige sich nicht im Inland aufhält. Die Verfolgung wird damit auf Verdächtige konzentriert, die sich in Deutschland aufhalten. Dies ist nicht nur zweckmäßig, weil die generelle weltweite Strafverfolgung die deutsche Justiz erheblich belasten würde. Es ist auch legitim, denn wenn eine Person die im Ausland grausame Verbrechen begangen hat, sich straflos in Deutschland aufhalten kann, impliziert dies eine moralische Belastung des sozialen Lebens im Inland. Greift in dieser Lage die staatliche Weltrechtspflege ein, so haben die zuvor dargestellten Probleme des unzulänglich legitimierten Übergreifens in fremde Souveränitätsbereiche und Kulturen wenig Gewicht, sofern der Betroffene sich freiwillig der inländischen rechtlichen Bewertung seines Verhaltens ausgesetzt hat.

Dass in den verbleibenden Fällen – der ausländische Verdächtige befindet sich im Ausland oder wurde zwangsweise ins Inland gebracht – die deutsche Weltrechtspflege stattfinden kann (nicht muss), wird u.a. damit begründet, dass die Ergebnisse der zunächst von deutschen Behörden geführten Ermittlungen sich später für ein eventuell im Ausland oder vor einem internationalen Gericht geführtes Verfahren als wertvoll erweisen könnten¹⁸. Auch diese Unterstützung ist legitim, denn der ausländische Staat, der gegebenenfalls ein Verfahren führt, wird der Heimatstaat des Täters oder des Opfers sein, also eine respektable Nähebeziehung zur Tat haben¹⁹. Das eventuell tätige internationale Gericht ist für die Strafverfolgung ebenfalls besser legitimiert als die deutsche Weltrechtspflege.

Die deutsche Strafverfolgungsbehörde ist nach § 153 f SPO aber nicht auf solche Unterstützung beschränkt. Sie kann im Rahmen ihres Ermessens das Verfahren auch selbst bis zur Verurteilung durch deutsche Gerichte weiterführen. Für die Eröffnung dieser Möglichkeit hatten sich die Kritiker der früheren Rechtsprechung, die bei Weltrechtspflege einen Inlandsbezug verlangt hatten, eingesetzt²⁰.

Die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft wird von politischer und wirtschaftlicher Macht selektiv determiniert werden. Zu erinnern ist hier an die zuvor dargestellten Verhaltensweisen der USA, insbesondere an die von ihnen durchgesetzte Sicherheitsratsresolution 1422 und deren

Verlängerung, der die Bundesrepublik nicht widersprochen hat. Einflussreiche Staaten werden es oft nicht einmal nötig haben klarzustellen, dass Deutschland Nachteile zu befürchten hat, um die deutsche Staatsanwaltschaft zur Einstellung eines Verfahrens gegen die Akteure jener Staaten zu veranlassen. Verfolgt und verurteilt werden von der deutschen Weltrechtspflege voraussichtlich Akteure schwacher, wenig entwickelter Staaten, erstens weil in den genannten Staaten die von der Weltrechtspflege kriminalisierten Menschenrechtsverletzungen häufiger vorkommen als in den entwickelten Staaten des Westens. Zweitens weil den schwachen Staaten, insbesondere wenn sie just einen Krieg verloren haben, die Macht fehlt, die von überlegenen Staaten ausgehende Weltrechtspflege durch militärischen oder wirtschaftlichen Druck abzuwenden²¹. Im Hinblick darauf verdient, die These Beachtung, die Weltrechtspflege sei nur für die Fälle weltweit anerkannt, in denen der Verdächtige sich im Territorium des verfolgenden Staates befindet²².

Prof. Dr. Rainer Keller lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg

Anmerkungen

- 1 Ausführliche Darstellungen bei Satzger, NSTZ 2002, 125 ff.; Werle/Jeßberger, JZ 2002, 725 ff.; Zimmermann, ZRP 2002, 97 ff.
- 2 BGHSt 27, 30; 34, 334; 45, 64 (66); BGH NSTZ 1994, 232; ähnlich Weiß, JZ, 2002, 696; offengelassen in BVerfG NJW 2001, 2728. Krit. Ambos, NSTZ 1999, 404; Eser, in: Festgabe 50 Jahre BGH, S. 26; Lagodny/Nill-Theobald, JR 2000, 205; Werle, JZ 1999, 1181 jeweils mit weiteren Nachweisen.
- 3 BGH NSTZ 1999, 396.
- 4 BT-Drucksache 14/8524, S. 20.
- 5 Prosecutor v. Tadic, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, IT-94-I-AR 72 Appeals Chamber, 02.01.1995. Dies wurde in weiteren Entscheidungen des Tribunals bestätigt, vgl. Ambos, NSTZ RR 1999, 201.
- 6 Dazu Köhler, Jahrbuch für Recht und Ethik, 2003 (im Erscheinen).
- 7 Vgl. Gasser, Einführung in das humanitäre Völkerrecht, 1995, S. 29 f., 91; Ipsen, Völkerrecht, 1999, § 65 Rn 5 ff.; Kimmich, Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten, 1979, S. 100 ff.; vgl. auch Abs. 10 der Präambel zum IstGH-Statut.
- 8 Vgl. Art. 29 IstGH-Statut; Oehler, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn 1003, 1050. In Art. 49, 50, 129, 146 der Genfer Konventionen sind auch Amnestieklauseln in Friedensverträgen ausgeschlossen, durch die bisher verfeindete Staaten sich wechselseitig verpflichten, Kriegsverbrechen der Angehörigen der je anderen Seite nicht mehr zu verfolgen.
- 9 Auch die Begründung zum »Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Völkerstrafgesetzbuchs« v. 2. 5. 2001, S. 40, erkennt insofern »Friktionen«.
- 10 Vgl. Krefß, Blätter für deutsche und internationale Politik, 9/2002, S. 1087 ff.; Werle/Jeßberger, a.a.O. (Anm. 1); differenzierend Bassiouni, Virginia Journal of International Law, 2001, 81(154 f.); Weiß, a.a.O. (Anm. 2).

11 U.a. Irak, Israel.

12 Dazu Krefß, a.a.O. (Anm. 7).

13 Vgl. Werle/Jeßberger, a.a.O. (Anm. 1), S. 727. Nach IGH v. 14. 2. 2002 (DR Congo v. Belgium, abrufbar über <http://www.icj-cij.org>) hat die staatliche Weltrechtspflege auch – anders als internationale Gerichte – die Immunität hoher Staatsvertreter zu respektieren; dazu Weiß, a.a.O. (Anm. 2).

14 In Belgien wurden Anklagen u.a. gegen US-Soldaten wegen angeblicher Delikte im Irak erhoben.

15 Dazu Power, in Sewall/Kaysen, The United States and the International Criminal Court, Lanham, Boulder, New York, 2000, pp. 165, 166.

16 In der Rechtslehre der USA (vgl. die in FAZ v. 30. 5. 03 referierte Stellungnahme von Jed Rubenfeld) wird zugestanden, dass mit derartigem Verhalten ihre völkerrechtliche Einbindung, die einst mit dem Nürnberger Tribunal begann, aufgegeben wird. Zur Erläuterung wird

angegeben, jene Einbindung sei von der Annahme geleitet gewesen, dass es sich in der Sache um einen Export amerikanischen Rechts handele. Da die Einbindung sich inzwischen als eigenständig erweise, könnten die USA sich ihr nicht fügen, was sich u.a. im Verhältnis zum UN-Sicherheitsrat auswirke.

17 Keller, Festschrift für Lüderssen, 2002, S. 425 ff.

18 Begründung des Arbeitsentwurfs, a.a.O. (Anm. 9), S. 88.

19 Im Heimatstaat des Täters wird bei staatsverstärkter Kriminalität allerdings oft keine konsequente Ahndung zu erwarten sein.

20 S. o. Anm. 2

21 Zur Hegemonie der Gerichtsbarkeit westlicher Staaten vgl. Bassiouni, a.a.O. (Anm. 10), S. 154 f.

22 Dazu eingehend Weiß, a.a.O. (Anm. 2).

NEUE BÜCHER

■ Eric Minthe

Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl

Kriminologische Zentralstelle
Wiesbaden

167 Seiten, 15,- €

■ Thomas Weipert

Lebenswelt Gefängnis

Einblicke in den Jugendstrafvollzug mit
Berichten junger Gefangener

Centaurus Verlag

Herbolzheim

110 Seiten, 17,40 €

■ Birgit Menzel/Helge Peters

Sexuelle Gewalt

Eine definitionstheoretische Untersuchung

UVK Verlagsgesellschaft

Konstanz

146 Seiten, 24,- €

■ Hans Christoph Schaefer

Rechtsstaat und Strafverfahren

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

122 Seiten, 24,- €

■ Wolf-Dietrich Bukow et al

Ausgegrenzt, eingesperrt und abgeschoben

Migration und Jugendkriminalität

Verlag Leske+Budrich

Opladen

374 Seiten, 24,90 €

■ Birgit Menzel/Kerstin Ratzke (Hg.)

Grenzenlose Konstruktivität?

Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven konstruktivistischer Theorien abweichenden Verhaltens

Verlag Leske+Budrich

Opladen

232 Seiten, 24,90 €

■ Reinhard Joachim Wabnitz

Recht und Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Ein Handbuch

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

221 Seiten, 29,- €

■ Antje Dittmer

Die vorläufige Festnahme gemäß

§ 127 Abs. 2 StPO

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

193 Seiten, 44,- €

■ Heinz Cornel et al (Hg.)

Handbuch der Resozialisierung

2. überarbeitete Auflage

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

568 Seiten, 49,- €

■ Hans-Heiner Kühne

Strafprozessrecht

C.F. Müller Verlag

Heidelberg

721 Seiten, 73,- €

■ Wolfgang Frisch et al (Hg.)

Tatproportionalität

Normative und empirische Aspekte einer

tatproportionalen Strafzumessung

C.F. Müller Verlag

Heidelberg

292 Seiten, 79,- €

■ Kai-Michael König

Die völkerrechtliche Legitimation der

Strafgewalt internationaler Strafjustiz

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

491 Seiten, 88,- €